

SoliSeminar.de

<http://www.soliseminar.de>

präsentiert

diese

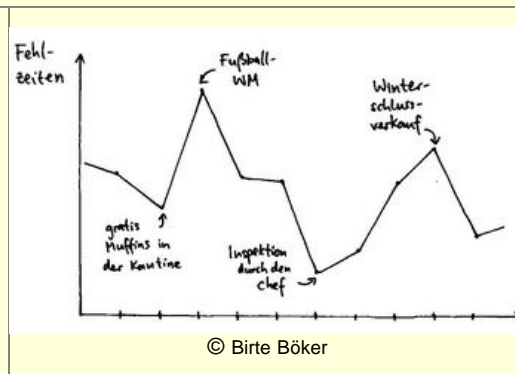
Unterlagen

Inhaltsverzeichnis:

[Aktuell](#)[Bildung](#)[Kommentar](#)[Recht](#)[Rezension](#)[Thema](#)[Fehlzeiten](#)[Geregelte Zeitwirtsc...](#)[Flexi-II - Gesetz](#)[World-Special](#)[Werkzeug](#)[Zugabe](#)[Zukunft](#)

Fehlzeiten

- [Fehlzeiten - Ein Überblick](#)
- [Fehlzeiten - Aktuell](#)
- [Fehlzeiten-Report 2008](#)
- [Hoher Krankenstand - Gesunde Arbeit?](#)
- [Fehlzeiten als Chance: Betriebliches Gesundheits-Management](#)
- [Praxistipps: Was tun, wenn...?](#)



- [Wie Betriebsrat und Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten sollten...](#)

Drucken

Top



Inhaltsverzeichnis:

Aktuell

Bildung

Kommentar

Recht

Rezension

Thema

Fehlzeiten

Geregelte Zeitwirtsc...

Flexi-II - Gesetz

World-Special

Werkzeug

Zugabe

Zukunft

Arbeitszeitschutz - Aufsicht**Wie Betriebsrat und Behörde zusammenarbeiten sollten...**

Betriebs- und Personalräte sind gehalten, die Einhaltung der zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Rechtsverordnungen, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen zu überwachen. Hierzu zählt auch das Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Arbeitszeitvorschriften muss in erster Linie jedoch die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde überwachen. Die Aufsichtsbehörde gemäß [§ 17 ArbZG](#) ist für die Überwachung zuständig und handelt durch Verwaltungsakte von Amts wegen. Im Folgenden wird gezeigt, welche Aufsichtsbehörden tätig werden, welche Aufgaben und Kompetenzen sie im Arbeitszeitrecht haben und wie Betriebs- und Personalräte mit ihnen sinnvoll kooperieren können.

**Aufsichtsbehörden im Arbeitsschutz sind Länderbehörden...**

Drucken ▲ Top



Inhaltsverzeichnis:

Aktuell

Bildung

Kommentar

Recht

Rezension

Thema

Fehlzeiten

Geregelte Zeitwirtsc...

Flexi-II - Gesetz

World-Special

Werkzeug

Zugabe

Zukunft

Aufsichtsbehörden im Arbeitsschutz sind Länderbehörden

Die Länder haben überwiegend die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. Ämter für den Arbeitsschutz als zuständige Behörden bestimmt. Diese haben die Aufgabe, die Einhaltung des ArbZG und der aufgrund des ArbZG erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen. Für den öffentlichen Dienst des Bundes gilt [§ 17 Abs. 3 ArbZG](#).

Die Gewerbeaufsichtsämter bzw. Ämter für den Arbeitsschutz in den Bundesländern nehmen zudem die Aufgaben der Aufsichtsbehörden gemäß §§ 21, 22 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) wahr und überwachen die Einhaltung des ArbSchG und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen. Im Arbeitsschutz generell können zudem bei Prävention, Beratung und zum Teil auch bei der Überwachung Berufsgenossenschaften tätig werden.

Es verwundert nicht, dass den Betriebsräten angesichts der Vielzahl von Rechtsquellen, Aufsichtsbehörden und Beratungsorganen im Arbeitsschutz eine vernünftige Zusammenarbeit mit den Behörden gerade beim Arbeitszeitschutz schwer fällt.

[Aufgaben der Aufsichtsbehörden im Arbeitszeitschutz...](#)

 Drucken  Top



Inhaltsverzeichnis:

[Aktuell](#)
[Bildung](#)
[Kommentar](#)
[Recht](#)
[Rezension](#)
[Thema](#)
[Fehlzeiten](#)
[Geregelte Zeitwirtsc...](#)
[Flexi-II - Gesetz](#)
[World-Special](#)
[Werkzeug](#)
[Zugabe](#)
[Zukunft](#)

Aufgaben der Aufsichtsbehörden im Arbeitszeitschutz

Sie sollen beraten, überwachen und anordnen: Beratung geht in der Regel vor Anordnen, es sei denn Gefahr ist im Verzug. Noch wichtiger sind diverse Ermächtigungen für Ausnahmen, die einer Flexibilisierung des Arbeitszeitschutzrechts im Sinne der Unternehmen dienen.

Die Aufsichtsbehörden haben somit eine Vielzahl von Möglichkeiten, Ausnahmen von gesetzlichen Arbeitszeitrahmenvorschriften (z. B. §§ [13 Abs. 3-5](#), [15 ArbZG](#)) zu genehmigen. Diese Ausnahmen können sich z. B. auf das Verbot der Sonntagsarbeit oder auf die Höchstarbeitszeit gemäß [§ 3 ArbZG](#) beziehen. Dabei handeln die Behörden von Amts wegen durch Verwaltungsakt. Bei ihren Bescheiden gelten jedoch Grenzen für die Bewilligung von Ausnahmen von den gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen.

Diese vom Arbeitgeber beantragten Bewilligungen, auf die es jedoch keinen Rechtsanspruch gibt, dürfen sich nur auf Ausnahmen von dem öffentlich-rechtlichen Arbeitszeitrahmen beziehen, nicht aber auf konkrete betriebliche Arbeitszeitregelungen. Die Aufsichtsbehörde hat keinen Ermessensspielraum, abweichend von Betriebs- oder Dienstvereinbarungen Regelungen zu treffen. Ebenso bleiben Tarifverträge vorrangig, zumindest bei den Ausnahme-Tatbeständen in [§ 15 Abs. 1 und Abs. 2 ArbZG](#).

[Befugnisse der Aufsichtsbehörden...](#)

 Drucken  Top



Inhaltsverzeichnis:
[Aktuell](#)
[Bildung](#)
[Kommentar](#)
[Recht](#)
[Rezension](#)
[Thema](#)
[Fehlzeiten](#)
[Geregelte Zeitwirtsc...](#)
[Flexi-II - Gesetz](#)
[World-Special](#)
[Werkzeug](#)
[Zugabe](#)
[Zukunft](#)

Befugnisse der Aufsichtsbehörden

Die Tatbestände, die die Aufsichtsbehörden in den Unternehmen kontrollieren, sind in den Straf- und Bußgeldvorschriften in [§ 22 ArbZG](#) festgelegt.

Kontrolliert wird u. a. die Gewährung der Ruhepausen, die Einhaltung der Ruhezeiten, der Höchstarbeitszeit und des Ausgleichszeitraums, der Aushang des Arbeitszeitgesetzes und die Aufzeichnungen gemäß [§ 16 Abs. 2 ArbZG](#).

Damit die Überwachungsaufgabe und die Anordnung von erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des ArbZG durchgesetzt werden kann, haben die Aufsichtsbehörden Rechte. Sie können Auskünfte verlangen, sich Dokumente vorlegen lassen, Anordnungen und Nebenbestimmungen zu den Bescheiden erlassen und Verstöße sanktionieren. Die Kontroll- und Überwachungstätigkeit kann kontinuierlich geschehen und muss nicht angekündigt werden. Verstöße gegen das öffentlich-rechtliche Arbeitszeitschutzrecht sollen zudem präventiv verhindert werden.

Die anlassunabhängige Kontrolle kann in Form von Besichtigungen der Arbeitsstätten ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden, notfalls kann der Zutritt erzwungen werden. Der jeweilige Arbeitgeber muss die Aufklärung des Sachverhalts unterstützen.

[Handlungsmöglichkeiten der Betriebsräte...](#)

 [Drucken](#)  [Top](#)



Inhaltsverzeichnis:

Aktuell

Bildung

Kommentar

Recht

Rezension

Thema

Fehlzeiten

Geregelte Zeitwirtsc...

Flexi-II - Gesetz

World-Special

Werkzeug

Zugabe

Zukunft

Handlungsmöglichkeiten der Betriebsräte

Betriebsräte sollen die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden beim öffentlich-rechtlichen Arbeitszeitschutz offensiv gestalten. Sie brauchen eine eigenständige Strategie gegenüber den Aufsichtsbehörden.

Betriebsräte können jederzeit Auskünfte einholen, sich beschweren oder Verstöße anzeigen. Wenn Arbeitnehmer Aufsichtsbehörden ins Unternehmen holen, dann haben Betriebsräte das Recht auf Information gemäß [§ 80 Abs. 2 BetrVG](#). Sie können klagen: Wird z. B. Sonntagsarbeit durch die Behörden genehmigt, können einzelne Arbeitnehmer und Betriebsräte gegen den Bescheid klagen (vgl. BVerfG vom 19.09.2000, in AuR 2000, 468).



Ist die Mitbestimmung des Betriebsrats erforderlich, muss der Bescheid durch die Aufsichtsbehörde vorbehaltlich der Zustimmung des Betriebsrats erteilt werden. So setzt z. B. die Genehmigung von Sonntagsarbeit die Bewilligung durch die zuständige Behörde die Mitbestimmung des Betriebsrats gemäß [§ 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG](#) nicht außer Kraft. Der Betriebsrat ist also nicht an den Bescheid der Behörde gebunden. Bei der Prüfung von Ausnahmegewilligungen (vgl. [§ 15 ArbZG](#)) haben Betriebsräte immer ein Anhörungsrecht.

Betriebsräte haben zwar keine generelle Auskunftspflicht gegenüber der Behörde, nach [§ 89 Abs. 1 BetrVG](#) ergibt sich jedoch eine Pflicht der Zusammenarbeit im Sinne von Anregung, Beratung, Auskunft und Unterstützung. Die Interessenvertretungen haben das Recht zur selbstständigen Kontaktaufnahme mit den Aufsichtsbehörden (vgl. BAG Beschluss v. 03.06.03 – 1 ABR 19/02). Bei Besichtigungen durch die Behörden sind Betriebsräte hinzuziehen, Niederschriften von Protokollen und Abschriften von Bescheiden sind ihnen gemäß [§ 80 Abs. 1 und Abs. 2 BetrVG](#) auszuhändigen und die Behörde muss überall dort, wo deren Mitbestimmung betroffen ist, die jeweiligen Betriebsräte eigenständig informieren.

Autor

Dr. Eberhard Kiesche
www.aob-bremen.de

Drucken Top

